Landkreistag Brandenburg

- Per E-Mail -

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Ministerium für
Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Herrn Dr. Leßner
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13

14467 Potsdam

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam
E-Mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 – 0
Telefax: 03 31/2 98 74 – 50

Durchwahl:
03 31/2 98 74 – 23

Datum: 2019-05-22
Az.: 82 40-00/Wa/dr
(bei Antwort bitte angeben)
texte/ministerien/mlul/2019/mlul201907.doc

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Änderung der Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Jagdgesetz
hier: Stellungnahme des Landkreistages Brandenburg

Sehr geehrter Herr Dr. Leßner,

mit Schreiben vom 8. Mai 2019, eingegangen am 14. Mai 2019, übermittelten Sie uns den Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Brandenburgischen Jagdgesetz (BbgJagdDV). Zeitgleich wurden auch die unteren Jagdbehörden beteiligt.

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben, möchten aber darauf hinweisen, dass hierdurch der Vorgabe des Art. 97 Abs. 4 LV nicht entsprochen worden ist. Danach sind die Gemeinden und Gemeindeverbände in Gestalt ihrer kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die sie unmittelbar berühren.

Genauer ausgestaltet wird diese verfassungsrechtliche Pflicht in §§ 27 Abs. 2, 22 Abs. 1 GGO i.V.m. Anlage 12 der GGO. Insbesondere ist danach den kommunalen Spitzenverbänden entsprechend der Bedeutung und Komplexität der Angelegenheit für die Kommunen eine ausreichende Frist zur Stellungnahme zu gewähren, die einen Monat nicht unterschreiten soll. In besonderen Ausnahmefällen kann im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Frist verkürzt werden.

Die uns eingeräumte Stellungnahmefrist von 5 Werktagen genügt diesen Anforderungen ersichtlich nicht. Die Bitte hinsichtlich einer Fristverkürzung ist an uns nicht herangetragen worden.

Auch die kursorischen Bemerkungen zur Konnexität entsprechen nicht den Anforderungen aus der GGO im Sinne einer fundierten Auseinandersetzung mit den finanziellen Auswirkungen für die kommunale Ebene. Wie im Folgenden noch aufzuzeigen sein wird, sind die zumeist getroffenen Feststellungen zur "nicht betroffenen Konnexität" auch inhaltlich häufig nicht zutreffend.

Überdies verweisen Sie in Ihrem Schreiben an die Landkreise auf intensive Abstimmungen zum Verordnungsentwurf mit dem "hierfür zuständigen Landesjagdbeirat" und darauf, dass insofern ein Kompromiss gefunden worden sei, der von allen beteiligten Seiten mitgetragen wird. Weiter wird ausgeführt, dass der Verordnungsentwurf den Landkreisen "zur Kenntnis und Information" gegeben wird.

In dem Landesjagdbeirat nach § 56 Abs. 1 BbgJagdG wirken die unteren Jagdbehörden nicht mit. Nach § 56 Abs. 3 BbgJagdG ist der Landesjagdbeirat in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und hat die Jagdbehörde in diesen Angelegenheiten zu beraten.

Die Einbeziehung des Landesjagdbeirates in das Verordnungsgebungsverfahren ist folglich richtig, jedoch nicht ausreichend. Entscheidend ist, dass dem verfassungsrechtlich verbürgten Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände entsprochen wird.

Das Verfahren zum Erlass einer BbgJagdDV erstreckt sich mittlerweile über mehrere Jahre. Uns wurde insoweit bereits im Jahr 2017 ein Verordnungsentwurf übermittelt, zu dem wir umfangreich mit Schreiben vom 29. September 2017 Stellung genommen hatten.

Der jetzt vorliegende Verordnungsentwurf unterscheidet sich allerdings grundlegend von dem Verordnungsentwurf, der Gegenstand des damaligen Stellungnahmeverfahrens war.

Während wir an unseren bisherigen Ausführungen festhalten möchten wir zu dem jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf einige Anmerkungen machen. Dabei lässt die Kürze der Stellungnahmefrist lediglich eine erste Einschätzung zu, die sich zunächst auf folgende Punkte beschränken muss:

1. Verstoß gegen das gesetzlich geregelte Verfahren der Abschussplanung

In § 29 BbgJagdG wird das Verfahren der Bejagung und dabei insbesondere die Abschussplanung geregelt. Daraus ergibt sich, dass die Abstimmungen unter Einbeziehung der maßgeblichen Akteure vor Ort – d.h. auch der Hegegemeinschaften und des Jagdbeirates – erfolgen und dabei vor allem auch den unteren Jagdbehörden eine entscheidende Rolle zukommt.

Es sind letztlich die unteren Jagdbehörden, die den Abschussplan bestätigen oder im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat festsetzen. Hierzu gehört auch die Festsetzung von Mindestabschüssen.

Die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung ist folglich gesetzlich geregelt und wird durch die bisherige BbgJagdDV näher ausgestaltet.

Demgegenüber käme es mit der vorgesehenen Verordnung zu einer starken Aufweichung der Regularien bei der Abschussfreigabe. Die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde würde ausgehebelt und auch die Stellung der Hegegemeinschaften bei der Abschussplanung würde in großem Maße beschnitten.

Der Grund hierfür sind die äußerst umfangreichen Regelungen zum Mindestabschuss von Rot-, Dam- und Muffelwild in § 4 Abs. 4 und 6 BbgJagdDV-E.

Gem. § 4 Abs. 6 BbgJagdDV-E soll bei einer erhöhten Wildschadenssituation die Festsetzung von Abschussplänen für weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild als Mindestabschussplan erfolgen. Die Festlegung zur Wildschadenssituation im Wald soll gem. § 4 Abs. 1 Satz 5 BbgJagdDV-E im Zweifelsfall die untere Forstbehörde treffen. Damit fällt es im Ergebnis in ihre Zuständigkeit, über den Mindestabschuss zu entscheiden.

Dies dürfte gegen die Zuständigkeitsregelungen des höherrangigen BbgJagdG und auch gegen § 21 Abs. 2 BJagdG verstoßen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Regelungen zum Mindestabschuss bei Rot-, Dam- und Muffelwild gesetzlich nicht gedeckt sind:

Während der vorgesehene Mindestabschuss für Schwarzwild in § 4 Abs. 5 BbgJagdDV-E gesetzlich in § 29 Abs. 1 Satz 3 BbgJagdG vorgesehen ist, ist gesetzlich ansonsten lediglich geregelt, dass die “Festsetzung von Mindestabschüssen zulässig ist“ (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 3 BbgJagd). Das bedeutet, dass nur die untere Jagdbehörde in bestimmten Fällen und unter Einhaltung eines bestimmten Verfahrens – wie bislang in der BbgJagdDV vorgesehen – Mindestabschüsse festsetzen kann. Auch die Verordnungsermächtigung in § 29 Abs. 10 BbgJagd sieht lediglich vor, dass nähere Vorschriften über die Abschussplanung, insbesondere über die Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne oder über die zulässigen Zielbestände erlassen werden können. Es gibt keine Ermächtigung, abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren in einer Verordnung Regelungen zu Mindestabschüssen zu treffen.

Wann eine Wildschadenssituation gegeben ist, wird in § 4 Abs. 1 Satz 3 BbgJagdDV-E definiert. Sie liegt danach in der Regel vor, wenn der Wildbestand eine flächige, mindestens einen Hektar große künstliche Verjüngung oder eine natürliche Verjüngung der Gemeinen Kiefer, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Gemeinen Birke sowie Eberesche nicht zulässt und daher die gemäß der einschlägigen forstlichen Förderrichtlinien vorgesehenen Mindestpflanzenzahlen nicht erreicht werden.

Diese Definition kann dazu genutzt werden, sehr schnell eine Wildschadenssituation anzunehmen, auf diese Weise den Mindestabschuss zu begründen und im Ergebnis das Verfahren der Abschussplanung zu untergraben.

Es wird vollkommen außer Acht gelassen, dass sich diese Baumarten selbst unter Wildausschluss nicht auf ganzer Fläche an jedem Standort gleich stark verjüngen. Die Vorgabe zu Pflanzenzahlen in der Naturverjüngung ist zudem stark von der Begleitvegetation, dem Überschirmungsgrad und weiteren Faktoren abhängig. Die Regelung ist demzufolge um einiges zu pauschal. Auch müsste vorgesehen sein, dass die Verjüngung des Waldes durch hinreichende waldbauliche Maßnahmen ausreichend vorbereitet ist. Nur wenn dies der Fall ist, könnte überhaupt bei nicht erreichten Mindestpflanzenzahlen aufgrund des Wildeinflusses eine Wildschadenssituation angenommen werden. Schließlich würde durch eine solche Regelung beispielsweise bei einem 5.000 Hektar großen Jagdbezirk (z.B. Landeswald) ein “problematischer“ Hektar genügen, um für die gesamte Fläche, unabhängig von anderen Faktoren, den Mindestabschuss gelten zu lassen.

Auf der anderen Seite gibt es nach dem Verordnungsentwurf keine Möglichkeit bei anderen Baumarten wie beispielsweise Spitzahorn, Linde, Hainbuche, Fichte, Tanne etc. ebenfalls eine Wildschadenssituation anzunehmen.

2. Mangelnde Auseinandersetzung mit dem durch die vorgesehenen Regelungen verursachtem Mehraufwand

Durch die vorgesehenen Regelungen ergibt sich an verschiedener Stelle für die Landkreise als untere Jagdbehörden ein Mehraufwand, der in den Begleitausführungen zum Verordnungsentwurf darzustellen und im Ergebnis den Landkreisen auszugleichen ist.

Zu § 1:

Während aktuell in § 1 Nr. 1 BbgJagdDV für die Herabsetzung der Größe eines Eigenjagdbezirks notwendig ist, dass die Fläche eine im Zusammenhang stehende Form aufweist, die eine eigenständige Hege und Bejagung sichert, muss zukünftig eine Fläche vorhanden sein, die eine sichere Bejagung zulässt. Das bedeutet, dass die Sicherheit bei der Jagdausübung vor einer Entscheidung der unteren Jagdbehörde zukünftig mit entsprechendem Aufwand geprüft werden muss.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 6:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 6 BbgJagdDV ist durch die untere Jagdbehörde zu prüfen, ob die zum Einreichungstermin angegebene Strecke vom Abschussplan des Vorjahres abweicht. Dabei gehen die Behörden von den Streckenangaben mit Stand vom 31. Januar d.J. aus. Die Differenz bei Mindererfüllung ist der Plansumme rechnerisch hinzuzuschlagen. Im Anschluss werden die entsprechend berechneten und bestätigten bzw. festgesetzten Abschusspläne nach dem vorgesehenen Verfahren den Jagdausübungsberechtigten zugesandt. Erst später liegt aber in Auswertung der Jagdstatistik insbesondere wegen der Berücksichtigung von Fall- und Unfallwild die finale Streckenanzahl vor. Der Abschussplan des Jagdbezirks und ggf. auch der Gruppenabschussplan müsste deshalb erneut geändert und allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden. Dies ist alles mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden.

Darüber hinaus müsste bei der vorgesehenen Hinzurechnung eine altersklassengerechte und geschlechterbezogene Einteilung der nicht erlegten Stücke erfolgen.

Zu § 4 Abs. 11:

Die Regelung zur Büchsenmunition ist unscharf und führt damit zu einem erhöhten Kontrollaufwand bei den unteren Jagdbehörden. Die Regelung gibt keinen Aufschluss über die Anwendung bestimmter Munition auf Schalenwild. Die Formulierung, dass Büchsenmunition "nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderung des Satz 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgeben" dürfe, dürfte in der Praxis viele Fragen aufwerfen und zu Problemen beim Gesetzesvollzug führen. Die "Bleiabgabe an den Wildkörper" ist weder einheitlich erfassbar, noch bestimmt. Auch hinsichtlich des Wortlauts "dem Stand der Technik" ist unklar, was gemeint ist.

Nach der aktuellen Rechtslage dürfen Jäger bleifreie und bleihaltige Munition verwenden, sofern Sie die entsprechenden ballistischen Werte nach dem BJagdG erfüllen. Die Jagd mit bleihaltiger Schrotmunition an und über Gewässern auf Wasserfederwild ist aktuell nach § 5a BbgJagdDV verboten. Dies sind eindeutig bestimmbare Vorgaben. Es kann anhand standardisierter Herstellerangabe geklärt werden, ob die Munition den rechtlichen Ansprüchen genügt.

Zudem ist fraglich, ob der Landesverordnungsgeber die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 11 BbgJagdDV-E überhaupt treffen kann. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Waffengesetz wird ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition bei Jägern u. a. nur dann anerkannt, wenn die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem BJagdG in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen und -munition).

Sollte der vorliegende Verordnungsentwurf so verstanden werden, dass bleihaltige Munition in Brandenburg generell verboten werden soll, würde durch eine landesrechtliche Regelung in die Verbotstatbestände des BJagdG – konkret § 19 BJagdG – eingegriffen. Der Bund hat bisher keine Regelungen für oder gegen bleifreie Munition getroffen. Die Ermächtigung der Länder, von diesem Paragrafen abzuweichen (§ 19 Abs. 2 BJagdG), erstreckt sich lediglich auf die Waidgerechtigkeit und den Tierschutz.

Unabhängig davon wäre § 4 Abs. 11 BbgJagdDV-E insofern bedenklich, dass nur von der Jagd auf Schalenwild die Rede ist. Man könnte daraus schlussfolgern, dass bei der Jagd auf anderes Wild die zuverlässige Tötungswirkung und Präzision nicht gegeben sein muss.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Anforderungen an Schweißhundeführer werden aufgeweicht und es wird eine unscharfe Regelung getroffen. Die Anzahl der zu bestätigenden Nachsuchengespanne würde um ein Vielfaches erhöht. Auch dies wäre mit entsprechendem Mehraufwand verbunden.

Zugleich würde die Neuregelung zu erheblichen Qualitätsverlusten bei einer großen Anzahl von Nachsuchen führen.

Allgemein ist davon auszugehen, dass durch die Vielzahl von Neuregelungen unter Verwendung von missverständlichen Begriffen (vgl. beispielsweise § 2 BbgJagdDV) vermehrt Widersprüche und Klagen der Bürger zu erwarten sind, die gleichfalls zu einer deutlichen Mehrbelastung bei den Behörden führen werden.

3. Weiteres Verfahren

Wir behalten uns vor, Ihnen noch ergänzende Ausführungen zukommen zu lassen.

Uns ist bekannt, dass auch die Landkreise Ihnen direkt bereits umfangreiche fachliche Anmerkungen übermittelt haben, aus denen sich ein grundlegender Überarbeitungsbedarf des Verordnungsentwurfs ergibt.

In Zusammenschau mit unseren oben aufgezeigten Bedenken sehen wir es deshalb als unbedingt notwendig an, das Beteiligungsverfahren erheblich zu verlängern und die Verordnung nicht vorschnell zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Wagner